

§§ 13, 22, 23, 52, 53, 212, 222, 223, 224, 229 StGB; § 264 StPO

Identität der prozessualen Tat

BGH, Beschl. v. 20.5.2021 – 3 StR 443/20, BeckRS 2021, 25475

Fall

Die A war seit mehreren Jahrzehnten heroinabhängig und erhielt im Rahmen einer Therapie seit 2012 wöchentlich das Opioid Polamidon als Ersatz für Heroin zur Mitnahme nach Hause. Sie wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass sie die Polamidonlösung sicher vor dem Zugriff Dritter und in der Originalverpackung verwahren müsse. Zudem wurde sie wiederholt über die Gefahren von Polamidon für nicht an Opiate gewöhnte Personen informiert. Um sich einen Notfallvorrat anzulegen, füllte A gleichwohl Teile der grünlichen Lösung in eine unscheinbare und durchsichtige Waldmeister-Sirupflasche ab, stellte sie im Jahr 2014 in ihren Kühlschrank und vergaß sie in der Folgezeit. Am 27.01.2017 gestattete A einem Freund ihres Sohnes, seinen 16. Geburtstag mit anderen Jugendlichen in ihrer Wohnung zu feiern. Zu Beginn erlaubte sie den Gästen, sich an allem in der Wohnung frei zu bedienen, auch an den Sachen im Kühlschrank. Im Verlauf der Feier entdeckte B die Flasche und trank daraus mehrere Schlucke. Anschließend reichte er sie an die Gäste W und K weiter, die die Flüssigkeit aber wegen des als ekelhaft empfundenen Geschmacks sofort ausspuckten. Sie nahmen an, es handele sich um eine Mischung aus hochprozentigem Alkohol und Waldmeistersirup. B legte sich im Laufe der Nacht auf die Couch und verstarb am Folgetag an einer Polamidonvergiftung. W und K mussten sich mehrmals übergeben, überlebten aber ohne Folgeschäden.

Die StA hat das Verhalten der A in ihrer Anklageschrift als Totschlag durch Unterlassen in Tateinheit mit versuchtem Totschlag durch Unterlassen und mit gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen in zwei tateinheitlichen Fällen gewertet. Dabei ging die StA davon aus, dass A noch am Abend des 27.01.2017 von dem Konsum der Flüssigkeit durch die drei Jugendlichen erfahren und dennoch keine Maßnahmen zur medizinischen Versorgung ergriffen habe. Das Landgericht gelangt in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung, dass A erst am Folgetag, nach dem Tod des B, von dem Geschehen erfahren hat.

Wie hat sich A nach dem zur Überzeugung des Landgerichts vorliegenden Sachverhalt strafbar gemacht (ohne Verstoß gegen BtMG) und besteht wegen der Abweichung von der Anklageschrift ein Verfahrenshindernis? Etwas erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung

A. Strafbarkeit der A

I. A könnte sich nur dann wegen **Totschlags, versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung (§§ 212 Abs. 1; 212, 22, 23 Abs. 1; 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB)** strafbar gemacht haben, wenn sie entweder beim Abstellen der Flasche in den Kühlschrank oder bei der Einladung, sich am Inhalt des Kühlschranks zu bedienen, die Todes- und Verletzungsfolgen durch das Polamidon für andere zumindest billigend in Kauf genommen hätte. Dafür fehlen jedoch Anhaltspunkte.

II. Auch eine Strafbarkeit wegen der vorgenannten Straftaten durch **Unterlassen (§ 13 StGB)** scheidet aus, da A nach Überzeugung der Strafkammer erst im Nachhinein Kenntnis von dem Geschehen erlangt hat und so keine Möglichkeit mehr hatte, den Erfolgseintritt zu verhindern.

Leitsätze

1. Tat i.S.v. § 264 StPO ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll.

2. Verändert sich im Verlaufe des Verfahrens das Bild des Geschehens, wie es in der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluss umschrieben ist, so ist die Prüfung der Frage, ob die Identität der prozessualen Tat trotz Veränderung des Tatbildes noch gewahrt ist, nach dem Kriterium der „Nämlichkeit“ der Tat zu beurteilen.



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
[t1p.de/mwcf](https://www.t1p.de/mwcf)

III. Allerdings könnte sich A wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB) strafbar gemacht haben.

A hat den Tod des B und die Verletzung von W und K durch Deponieren der Polamidonlösung im Kühlschrank im Jahr 2014 verursacht. Dies war objektiv sorgfaltswidrig, weil die Flasche keinen Hinweis auf das für ungewöhnte Personen gefährliche Opiat enthielt, der Inhalt mit harmlosem Waldmeister-Sirup verwechselt werden konnte und ungehinderter Zugriff zum Kühlschrank bestand. Dass Besucher sich mit dem Opiat vergiften konnten, war objektiv vorhersehbar und vermeidbar. A handelte rechtswidrig und – da sie wiederholt Warnhinweise zur sicheren Aufbewahrung erhalten hatte – auch subjektiv sorgfaltswidrig und damit schuldhaft. Die für die fahrlässigen Körperverletzungen gemäß § 230 StGB erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

B. Fraglich ist jedoch, **ob A verurteilt werden kann oder ob dem ein Verfahrenshindernis entgegensteht.** Das ist dann der Fall, **wenn die ausgeurteilte Tat nicht von der Anklageschrift der StA umfasst ist**, denn nach **§ 264 Abs. 1 StPO** ist Gegenstand der Urteilsfindung allein die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. A wird durch die Anklage vorgeworfen, keine rechtzeitigen Maßnahmen zur Rettung der Geschädigten getroffen zu haben. Verurteilt werden soll sie dagegen wegen des Vorwurfs, die Flasche Jahre vor der Feier in den Kühlschrank gestellt zu haben. Fraglich ist, ob dies noch dieselbe Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO ist.

„[11] ... Tat im Sinne dieser Vorschrift ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Die Tat als Prozessgegenstand ist dabei nicht nur der in der Anklage umschriebene und dem Angeklagten darin zur Last gelegte Geschehensablauf; vielmehr gehört dazu das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorgang nach der Auffassung des Lebens ein **einheitliches Vorkommnis** bildet. Verändert sich im Verlaufe des Verfahrens das Bild des Geschehens, wie es in der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluss umschrieben ist, so ist die Prüfung der Frage, ob die Identität der prozessualen Tat trotz Veränderung des Tatbildes noch gewahrt ist, nach dem **Kriterium der ‚Nämlichkeit‘ der Tat** zu beurteilen. Dies ist – ungeachtet gewisser Unterschiede – dann der Fall, wenn bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als ein **einmaliges und unverwechselbares Geschehen** kennzeichnen. Die prozessuale Tat wird in der Regel durch **Tatort, Tatzeit und das Tatbild** umgrenzt und insbesondere durch das **Täterverhalten** sowie die ihm innewohnende **Angriffsrichtung** und durch das **Tatopfer** bestimmt.

[12] Hieran gemessen besteht Identität zwischen der abgeurteilten Tat und dem von der Anklageschrift erfassten Lebenssachverhalt; die Nämlichkeit der Tat ist gewahrt. Denn es besteht eine weitreichende Übereinstimmung zwischen dem angeklagten Tatgeschehen und den Urteilsfeststellungen: Bereits die Anklageschrift hat A zur Last gelegt, sich mit dem Deponieren der Polamidonlösung im Kühlschrank im Jahr 2014 pflichtwidrig verhalten und damit die Ursache für den Tod eines Jugendlichen und die Verletzung von zwei weiteren Partygästen gesetzt zu haben, die in der irrigen Annahme, es handle sich um ein alkoholisches Getränk, am Abend des 27.01.2017 von der Flüssigkeit tranken ... [Die] Diskrepanzen, insbes. die verschiedenen Tatzeiten, stehen der Tatidentität nicht entgegen, zumal die Anklageschrift die Garantienpflicht der A ersichtlich durch die Deponierung der Polamidonlösung im Kühlschrank begründet gesehen hat, also in dem Verhalten, das die Strafkammer als strafbarkeitsbegründenden Sorgfaltspflichtverstoß gewertet hat.“

Ergebnis: A hat sich wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit zweifacher fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht. Ein Verfahrenshindernis für die Aburteilung im laufenden Verfahren besteht nicht.

OStA Dr. Jost Schützeberg

Das Plus für Referendare:

Zu den Anforderungen an rechtliche Hinweise bei Abweichungen vom Anklagevorwurf
RÜ 2021, 253